Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Weitere gesellschaftsrechtliche Schuldenrufe
Unterrubrik: Schuldenruf infolge Sitzverlegung ins Ausland
Publikationsdatum: SHAB 05.10.2020, **Mehrfache Veröffentlichung:** 02.10.2020, 06.10.2020
Meldungsnummer: SR04-0000000299

Im Auftrag von:
Jheeco E-Drive AG

Sitzverlegung der Gesellschaft ins Ausland Jheeco E-Drive AG

2. Veröffentlichung

Organisation vor Unterstellung ausländischen Rechts:
Jheeco E-Drive AG
CHE-252.904.743
c/o: Dr. Jörg Schoch, SchochMaierPartner
Bogenstrasse 9
9000 St. Gallen
Bisheriger Sitz der Organisation: St. Gallen

Zuständiges Handelsregisteramt:
St. Gallen

Organisation nach Unterstellung ausländischen Rechts:
Jheeco E-Drive AG, Eschen
Wirtschaftspark 51
FL-9492 Eschen
Liechtenstein
Neuer Sitz der Gesellschaft: Eschen, Fürstentum Liechtenstein

Zuständige Registrierungsstelle:
Handelsregister Vaduz, FL
Datum des Sitzverlegungsbeschlusses: 01.09.2020

Beschluss durch:
ausserordentliche Generalversammlung

Rechtliche Hinweise:
Die Gläubigerinnen und Gläubiger der sich dem ausländischen Recht unterstellenden Partei können innerhalb der angegebenen Frist von dieser unter Anmeldung ihrer

Forderungen Sicherstellung verlangen.
Publikation nach Art. 163 IPRG.
Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
Frist: 2 Monat(e) ab dem letzten Veröffentlichungsdatum
Ablauf der Frist: 07.12.2020

Kontaktstelle:
Jörg Schoch - SchochMaierPartner, St. Gallen
Bogenstrasse 9
9000 St. Gallen

Bemerkungen:
Die Gesellschaft beabsichtigt, ihren Sitz ins Fürstentum Liechtenstein (Eschen) zu verlegen und sich gemäss Art. 163 IPRG Liechtensteinischem Recht zu unterstellen. Die Gläubiger können innerhalb von 2 Monaten seit der letzten Aufforderung die Sicherstellung ihrer Forderungen verlangen. Verlangen Gläubiger die Sicherstellung, so erfolgt diese erst nach Ablauf der vorerwähnten Zweimonatsfrist, sofern bis dahin nicht ohnehin die Forderung durch Erfüllung getilgt wird.